



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 50/11

vom

19. Dezember 2012

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

ZPO § 829, § 836, § 840; BGB § 401

- a) Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Lohnzahlung stellt der Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung einen unselbständigen Nebenanspruch dar, wenn es der Abrechnung bedarf, um den Anspruch auf Lohnzahlung geltend machen zu können. Wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dem Schuldner gegen den Drittschuldner derartige Ansprüche auf Lohnabrechnung zustehen, werden diese angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner (Arbeitgeber) bei einer Lohnpfändung mitgepfändet.
- b) In derartigen Fällen der Mitpfändung kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die Mitpfändung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (klarstellend) aussprechen.

BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - VII ZB 50/11 - LG Chemnitz
AG Freiberg

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kniffka, die Richterin Safari Chabestari, den Richter Halfmeier, den Richter Kosziol und den Richter Dr. Kartzke

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers werden der Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz vom 1. August 2011 und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Freiberg - Vollstreckungsgericht - vom 14. Juni 2011 aufgehoben, soweit zum Nachteil des Gläubigers entschieden worden ist.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Freiberg - Vollstreckungsgericht - vom 14. Juni 2011 wird dahingehend ergänzt, dass auch die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf monatliche Übersendung der Lohnabrechnungen, nach Wahl der Drittschuldnerin auch Faxkopien hiervon, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden.

Der Schuldner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer titulierten Geldforderung in Höhe von 2.400 DM nebst Zinsen und Kosten.
- 2 Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - hat auf Antrag des Gläubigers einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Dieser bezieht sich auf angebliche Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf rückständige, gegenwärtige und künftige Lohnzahlungen, Prämien, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Abfindungen, Betriebsrenten, soweit nach §§ 850 ff. ZPO pfändbar, sowie vom Arbeitgeber durchgeführten Lohnsteuerjahresausgleich. Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - hat in diesem Beschluss des Weiteren angeordnet, dass der Schuldner im Rahmen seiner Herausgabepflichtung nach § 836 Abs. 3 ZPO für die Dauer der Pfändung die Lohn- und Gehaltsabrechnungen an den Gläubiger herauszugeben hat. Dem weitergehenden Antrag des Gläubigers auf Pfändung der angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin "auf monatliche Übersendung der Lohnabrechnungen (Fax genügt)" hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - nicht entsprochen.
- 3 Die gegen die teilweise Antragszurückweisung gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers ist vor dem Beschwerdegericht ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gläubiger den genannten Antrag weiter.

II.

4 Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im
Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

5 1. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, der Anspruch des Schuld-
ners gegen den Drittschuldner auf Aushändigung der Lohnabrechnung sei von
der Pfändung nicht umfasst, so dass der Gläubiger nicht berechtigt sei, diesen
Anspruch gegen den Drittschuldner geltend zu machen. Eine Rechtsgrundlage
für das Begehren des Gläubigers sei nicht ersichtlich. Die Verpflichtungen des
Schuldners und des Drittschuldners aufgrund des Pfändungs- und Überwei-
sungsbeschlusses seien in § 836 ZPO und § 840 ZPO abschließend geregelt.
Nach § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO sei der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger
die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft und die über die Forde-
rung vorhandenen Urkunden, also auch die Lohnbescheinigungen, herauszu-
geben. Welche Erklärungen der Drittschuldner abzugeben habe, sei in § 840
Abs. 1 ZPO geregelt. Aus der Regelung ergebe sich nicht, dass der Drittschuld-
ner auf Verlangen verpflichtet sei, die über die Forderung vorhandenen Urkun-
den, also auch Lohnbescheinigungen an den Gläubiger herauszugeben.

6 2. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

7 a) Die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuld-
nerin auf monatliche Übersendung der Lohnabrechnungen sind zusammen mit
den angeblichen Forderungen auf Lohnzahlung als Nebenrechte mitgepfändet.

8 aa) Die mit einer Pfändung verbundene Beschlagnahme erstreckt sich
ohne Weiteres auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung nach § 412,
§ 401 BGB mit auf den neuen Gläubiger übergehen; einer gesonderten Neben-
oder Hilfspfändung bedarf es dazu nicht (vgl. BGH, Beschluss vom

9. Februar 2012 - VII ZB 117/09, NJW-RR 2012, 434 Rn. 12; Beschluss vom 18. Juli 2003 - IXa ZB 148/03, NJW-RR 2003, 1555, 1556). Neben den in § 401 BGB ausdrücklich genannten Rechten wird diese Vorschrift unter anderem auf solche Hilfsrechte entsprechend angewandt, die zur Geltendmachung oder Durchsetzung einer Forderung erforderlich sind (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Februar 2012 - VII ZB 117/09, NJW-RR 2012, 434 Rn. 14 m.w.N.). Solche Nebenrechte sind insbesondere Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, die darauf abzielen, Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 - IXa ZB 148/03, NJW-RR 2003, 1555, 1556; Urteil vom 8. November 2005 - XI ZR 90/05, BGHZ 165, 53, 57).

9

bb) Bei der Lohnpfändung stellt der Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung einen solchen unselbständigen Nebenanspruch dar, wenn es der Abrechnung bedarf, um den Anspruch auf Lohnzahlung geltend machen zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Schuldner gegen die Drittschuldnerin derartige Ansprüche auf Lohnabrechnung zustehen. Nach allgemeinen Grundsätzen kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Auskunft über die Grundlagen seines Vergütungsanspruchs verlangen, wenn der Arbeitnehmer hierüber unverschuldet keine Kenntnis hat (vgl. BAGE 119, 62 Rn. 15 m.w.N.). Das schließt den Anspruch auf eine Abrechnung mit ein, wenn es der Abrechnung bedarf, um den Anspruch auf die Zahlung konkret verfolgen zu können (vgl. BAGE 119, 62 Rn. 15). Ob derartige Ansprüche des Schuldners auf Lohnabrechnung gegen die Drittschuldnerin tatsächlich gegeben sind, ist im vorliegenden Verfahren unerheblich. Denn das Vollstreckungsgericht prüft grundsätzlich nicht, ob eine zu pfändende Forderung besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. August 2012 - VII ZB 2/11, NZI 2012, 809 Rn. 23; Beschluss vom 19. März 2004 - IXa ZB 229/03, NJW 2004, 2096, 2097 m.w.N.). Bezüglich einer Mitpfändung gilt Entsprechendes. Eine Pfändung muss immer dann erfolgen, wenn dem Schuldner die Forderung nach irgendeiner vertretbaren

Rechtsansicht zustehen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007 - VII ZB 38/07, NJW-RR 2008, 733 Rn. 9 m.w.N.). Ein Pfändungsantrag darf nur ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn dem Schuldner der Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offenbar nicht zustehen kann oder ersichtlich unpfändbar ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2007 - VII ZB 38/07, NJW-RR 2008, 733 Rn. 9 m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Insbesondere steht nicht fest, dass die Erfüllung der genannten Ansprüche auf Lohnabrechnung gegenüber dem Gläubiger unzulässiger Weise in ein Recht des Schuldners auf Geheimhaltung oder informationelle Selbstbestimmung eingreifen würde, weil in den Abrechnungen schuldnerbezogene Daten enthalten sind, die sich nicht nur auf das pfändbare Arbeits-einkommen beziehen (a.M. Hess. LAG, Urteil vom 24. Januar 2002 - 5 Sa 1213/01, juris Rn. 28 ff.; Reiter, FA 2007, 258, 259 f.). Das Interesse des Schuldners, die in Lohnabrechnungen enthaltenen, sein Arbeitsverhältnis betreffenden persönlichen Daten gegenüber Dritten nicht zu offenbaren, überwiegt grundsätzlich nicht das Vollstreckungsinteresse des Gläubigers (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juni 2006 - VII ZB 142/05, NJW-RR 2006, 1576 Rn. 14). Der Schuldner hat im vorliegenden Verfahren im Übrigen keinen Vortrag gehalten, aus dem sich Hinweise auf ein derartiges Geheimhaltungsinteresse ergeben.

- 10 cc) Die Vorschrift des § 840 ZPO, die eine Auskunftspflicht des Drittschuldners begründet (vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 2006 - IX ZR 189/04, NJW-RR 2006, 1566 Rn. 10 m.w.N.), steht der vorstehend erörterten Mitpfändung nicht entgegen. § 840 ZPO lässt materiellrechtliche Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche, die den Drittschuldner treffen und von der Pfändung der Forderung gemäß § 401 BGB miterfasst werden, unberührt (vgl. Lücke in Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 840 Rn. 2; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Aufl., § 840 Rn. 2).

11 b) Das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für den begehrten Aus-
spruch bezüglich der Pfändung der angeblichen Forderungen auf monatliche
Übersendung der Lohnabrechnungen ist gegeben.

12 aa) In Fällen der Mitpfändung von Nebenrechten wie im Streitfall kann
das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers in dem das Hauptrecht
pfändenden Beschluss die Mitpfändung (klarstellend) aussprechen (vgl. BGH,
Beschluss vom 18. Juli 2003 - IXa ZB 148/03, NJW-RR 2003, 1555, 1556; Be-
schluss vom 9. Februar 2012 - VII ZB 117/09, NJW-RR 2012, 434 Rn. 11; LG
Bochum, JurBüro 2000, 437 m.w.N.; Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl.,
Rn. 1742; Scherer, Rpfleger 1995, 446, 450; a.M. OLG Zweibrücken,
JurBüro 1995, 660, 662). Ein solcher klarstellender Ausspruch erleichtert dem
Gläubiger den Nachweis der Mitpfändung (vgl. OLG Hamm, DGVZ 1994, 188,
189; LG Koblenz, JurBüro 1996, 663, 664; Behr, JurBüro 1995, 626, 628).

13 bb) Das Rechtsschutzbedürfnis für den genannten klarstellenden Aus-
spruch entfällt nicht wegen der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
enthaltenen, bestandskräftig gewordenen Anordnung, dass der Schuldner für
die Dauer der Pfändung die Lohnabrechnungen an den Gläubiger herauszuge-
ben hat (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 28. Juni 2006 - VII ZB 142/05,
NJW-RR 2006, 1576 Rn. 8). § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO ermöglicht eine Zwangs-
vollstreckung in diese Urkunden nur, sofern sie sich - schon oder noch - im Be-
sitz des Schuldners befinden (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2010
- VII ZB 11/08, JurBüro 2010, 440 Rn. 20).

14 3. Da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, hat der Senat ge-
mäß § 577 Abs. 5 ZPO in der Sache abschließend zu entscheiden.

III.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Kniffka

Safari Chabestari

Halfmeier

Kosziol

Kartzke

Vorinstanzen:

AG Freiberg, Entscheidung vom 14.06.2011 - 2 M 1818/11 -

LG Chemnitz, Entscheidung vom 01.08.2011 - 3 T 335/11 -